Betriebskrankenkasse Freudenberg 69465 Weinheim



32. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1998

<u>Artikel l</u>

Inhalt des 32. Nachtrages

§ 10 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die BKK Freudenberg erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt monatlich

0,9 %

der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 16.12.2016 vom Verwaltungsrat der BKK Freudenberg beschlossen.

Weinheim, 16.12.2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Walter Petryk
Alternierender Vorsitzende
des Verwaltungsrates
der BKK Freudenberg
(Versichertenvertreter)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. Dezember 2016 beschlossene 32. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2016 213 – 59113.0-3340/97

Bundesversicherungsamt